# Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall für selbstständige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in der Verbandsgemeinde Wirges vom 17.01.2022

Der Verbandsgemeinderat Wirges hat am 16.12.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 13 Abs. 7 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

## Ersatz des Verdienstausfalls für Selbstständige

Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wirges haben nach § 13 Abs. 7 LBKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfall, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anforderung der Verbandsgemeinde Wirges entsteht – bei Einsätzen auch während der zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit- in Form eines pauschalierten Stundenbetrags. Als Selbstständige gelten auch Freiberufler.

Diese Bestimmung gilt entsprechend für Personen, die glaubhaft machen, dass sie neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit regelmäßig eine selbstständige Nebentätigkeit ausüben.

### § 2

#### Arbeits- und Ruhezeiten

- (1) Die Entschädigung wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Als Arbeitszeit gilt die glaubhaft gemachte Arbeitszeit.
- (2) Der Verdienstausfall für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie samstags von 07:00 bis 14:00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde auf eine halbe Stunde aufzurunden ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden, insbesondere bei Personen, die regelmäßig auch zu anderen Zeiten arbeiten (z.B. Bäcker). Auf Antrag des Selbstständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.

(3) Einsatzbedinge Ruhezeiten werden in analoger Anwendung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften oder sonstiger Regelungen und Empfehlungen individuell ermittelt.

# § 3

# Höhe der Entschädigung

Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz von 40 € gewährt.

Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

# § 4

# Geltendmachung des Anspruchs

Der Verdienstausfall, auf den die selbständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wirges nach dieser Satzung Anspruch haben, wird nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn der Antrag nicht in der in § 13 Abs. 2 Satz 7 LBKG genannter Frist gestellt wird.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Wirges kann weitere Regelungen zum Abrechnungsverfahren treffen.

#### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56422 Wirges, den 17.01.2022

Alexandra Marzi

Bürgermeisterin

# **Bescheinigung**

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates Wirges am 16.12.2021 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder	36
Anwesende Ratsmitglieder	24
Für die Satzung haben gestimmt	24
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0

- 2. Diese Satzung wurde am 17.01.2022 ausgefertigt.
- 3. Diese Satzung wurde am 26.01.2022 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wirges "Das Rathaus" Nr. 04/2022 öffentlich bekannt gemacht.
- 4. Diese Satzung ist am 27.01.2022 in Kraft getreten.
- 5. Eine elektronische Ausfertigung der Satzung erhielt am 01.03.2022 Fachbereich 1 zwecks Einstellung der Satzung im Intranet und auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges <a href="https://www.wirges.de">www.wirges.de</a>.

Verbandsgemeindeverwaltung Wirges Fachbereich 2 – Bürgerdienste, Ordnung & Soziales

Wirges, 01.03.2022

Im Auftrag

Lucas Erner